



**Gesetz
über soziale Einrichtungen (SEG)**

Antrag von Stephan Schleiss zur 2. Lesung
vom 16. August 2010

Gemäss Paragraph 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, betreffend Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) folgenden Antrag:

Der § 28 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Entscheid, ob der Kanton Zug an Pilotprojekten „im Bereich der Steuerung und Finanzierung“ teilnehmen soll, darf nicht an den Regierungsrat delegiert werden sondern muss dem Kantonsrat vorbehalten bleiben. Die Frage, ob der Kanton Zug an solchen Pilotprojekten teilnehmen soll, ist von grosser politischer Tragweite.

Zum einen müssen angesichts der Tatsache, dass die Erarbeitung des Heimgesetzes der Regierung nicht leicht gefallen ist, die kantonalen Ressourcen in die Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen investiert werden – und nicht in kantonsübergreifende Pilotprojekte. Die von der Regierung beantragten zusätzlichen 1,1 Stellen für das SEG wurden nicht gewährt. Die Direktorin des Innern hat anlässlich der ersten Lesung sogar angemahnt, dass die Regierung "ihr Personal nicht wie eine Zitrone auspressen" könne. Der Verzicht auf die Pilotprojekte wirkt hier entlastend. Zum anderen können solche Pilotprojekte grosse finanzielle Aufwendungen nach sich ziehen. Die Entwicklung eines geeigneten Instrumentariums für die subjektorientierte Finanzierung ist gemäss den Ausführungen des Präsidenten der vorberatenden Kommission „kein geringer Aufwand“. Der Kanton Zug ist in keiner Art und Weise verpflichtet, sich zusammen mit anderen Kantonen und Städten an solchen Pilotprojekten zu beteiligen. Den allfälligen Vorwurf mangelnder Solidarität könnte die Regierung unter Verweis auf die NFA-Leistungen des Kantons Zug jederzeit widerlegen.

Sollte die Regierung trotzdem die Ansicht vertreten, dass die Teilnahme des Kantons Zug an Pilotprojekten unumgänglich ist, kann sie jederzeit dem Parlament einen entsprechenden Antrag inklusive Kostenrahmen unterbreiten und damit den Forderungen der Stawiko entgegen kommen. Sollte die Kompetenz hingegen beim Regierungsrat verbleiben, könnte der Kantonsrat einzig über das Budget Einfluss auf die Teilnahme an solchen Pilotprojekten nehmen. Im Gegensatz zu einem regierungsrätlichen Antrag müsste eine solche Debatte dann allerdings ohne detaillierte Grundlagen geführt werden.